

4. BAGNUS, Giovanni, *La relazione possibile tra il processus brevior e l'incapacità matrimoniale. Primi apporti della dottrina e applicazioni in foro canonico*. (Facoltà di diritto canonico San Pio X – Monografie, Bd. 27) Venezia: Marcianum Press 2024. 373 S., ISBN 978-88-6512-973-9, 32,00 EUR [I].

Giovanni BAGNUS beginnt seine Monographie mit einem Überblick über die durch das *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* von Papst FRANZISKUS im Jahr 2025 durchgeführte Reform des Ehenichtigkeitsprozesses. Das Vorwort schrieb Kardinal Giuseppe VERSALDI, der emeritierte Bischof von Alessandria in Italien, in deren Diözese der Autor, Doktor im kanonischen Recht, inkarniert ist.

Das erste kurze Kapitel geht von der Neubesinnung auf die Rolle des Diözesanbischofs in seiner Funktion als Richter in Ehesachen aus und zeigt die wichtigsten Neuerungen von *Mitis Iudex Dominus Iesus* auf: die Aufhebung des Erfordernisses der doppelten Konformität von Urteilen zur Vollziehbarkeit von Ehenichtigkeitsentscheidungen, die Möglichkeit eines Einzelrichters in erster Instanz, sofern das Personal für die Ernennung eines Richterkollegiums nicht ausreicht, die Einführung des *processus brevior* sowie die Berufung an das Gericht des Metropoliten. Das Amt des vom Gericht entlohten Parteibeistands ist mit der Annahme des Mandats eines Vertrauensanwalts beim eigenen kirchlichen Gericht nicht vereinbar, doch kann er bei anderen kirchlichen Gerichten ein solches Mandat annehmen.

Im zweiten Kapitel stellt BAGNUS den kürzeren Prozess vor dem Diözesanbischof vor, welcher die zentralen Punkte der Reform, nämlich die Zügigkeit, die Nähe zu den Parteien und die Prozessökonomie bei der Feststellung der Ehenichtigkeit umsetzt, auch wenn verschiedene prozessrechtliche Fragen in der Lehre und in der Rechtsprechung noch umstritten sind. Er stellt den konkretesten Punkt der Bekehrung der kirchlichen Strukturen dar, wie sie von Papst FRANZISKUS gewünscht wurde.

Es werden die Grundvoraussetzungen für die Zulassung zum kürzeren Prozess und dessen wichtigste Phasen nachgezeichnet: die Einleitung des Verfahrens, die Beweisaufnahme, die Entscheidungsfindung und eventuell die Anfechtung bis zur Frage der Ausführung des Urteils und dessen Anerkennung in der staatlichen italienischen Rechtsordnung.

BAGNUS betont, dass die Entscheidung über die Art des zu wählenden Prozesses beim Gerichtsvikar liegt, nachdem dieser die Klageschrift zusammen mit den beigelegten Beweismitteln geprüft hat. Sollte eine der beiden Parteien während der Anhängigkeit des kürzeren Prozesses beschließen, ihre anfängliche Zustimmung zu widerrufen und sich der Fortsetzung des kürzeren Prozesses entgegenzustellen, so wird das Verfahren trotzdem fortgeführt, sofern beide Partner ihre Ehe weiterhin für nichtig halten. Ein Widerspruch gegen die Nichtigkeitser-

klärung der Ehe als solcher hingegen, die erst im Laufe des Verfahrens zum Ausdruck gebracht wird, führt zum Wegfall der Voraussetzungen und macht den Übergang vom kürzeren zum ordentlichen Ehenichtigkeitsprozess erforderlich. Ein kürzeres Verfahren kann ebenso wenig durchgeführt werden, wenn einer oder beide Partner verstorben sind. Der kürzere Prozess verlangt neben dem Diözesanbischof als Richter die Mitwirkung des Gerichtsvikars bei der Einleitung des Verfahrens und, sofern nicht er selbst die Beweisaufnahme durchführt, des Vernehmungsrichters, des Beisitzers (Assessor) und des Notars.

BAGNUS betont die Wichtigkeit der Erfahrung und Flexibilität des Vernehmungsrichters angesichts der auf möglichst nur eine Sitzung konzentrierten Parteien- und Zeugenvernehmung. Der Vernehmungsrichter sollte über einen akademischen Grad verfügen, da er die Sitzung leiten und den Diözesanbischof bei der Entscheidungsfindung beraten soll, weshalb er sein Amt kaum ohne akademischen Grad ausüben kann. Bezüglich des Assessors ist ein akademischer Grad im kanonischen Recht nicht vorgeschrieben, sondern lediglich bewährte Lebensführung sowie Fachkenntnis in Rechts- oder Humanwissenschaften (vgl. c. 1673 § 4).

BAGNUS gibt zu, dass unter den Kanonisten noch keine Einigkeit besteht, meint jedoch, die Klageschrift sei beim diözesanen Gerichtsvikar einzureichen, sofern ein Diözesangericht mit Zuständigkeit in Ehesachen besteht bzw. beim regionalen oder interdiözesanen Gericht, sofern die Diözese des Klägers in dessen Jurisdiktionsbereich liegt über kein für Ehesachen zuständiges Gericht verfügt. Er empfiehlt, das Dekret, welches den Fall zum kürzeren Prozess zulässt, wenigstens summarisch zu begründen, um das Vorliegen der Voraussetzungen zu garantieren. Diese Begründung muss bei einer Zulassung zum kürzeren Prozess durch den Gerichtsvikar von Amts wegen gemäß Art. 15 der *Ratio procedendi* ausführlicher sein, wenn die Partei in der Klageschrift ein ordentliches Verfahren beantragt hat. War eine Partei bei der Sitzung zur Beweisaufnahme verhindert oder wurde sie durch den Vernehmungsrichter ausgeschlossen, so muss ihr in die gesammelten Beweismittel Einsicht gewährt werden.

BAGNUS bespricht auch den Übergang vom kürzeren zum ordentlichen Prozess durch den Erlass eines begründeten *decretum remissionis ad examen ordinarium* von Seiten des Diözesanbischofs. Auch der Gerichtsvikar kann nach BAGNUS jederzeit ein Dekret erlassen, mit dem er das Fehlen einer oder beider in c. 1683, nn. 1-2 genannten Voraussetzungen feststellt und den Übergang zum ordentlichen Verfahren anordnet.

Nach BAGNUS könnte der Richter die Frist von 15 Tagen für die Abgabe der Verteidigungsschriften ausnahmsweise verlängern oder die Möglichkeit einer Antwort auf die Schriftsätze gewähren. Es verwundert, dass BAGNUS diese Möglichkeit ausgerechnet dem Vernehmungsrichter eingeräumt hat und die Kanones über die gesetzlichen Fristen nicht berücksichtigte, die genau zum Ziel haben, Verzögerungen zu vermeiden. Bei der Übermittlung der Akten an den Bischof

sollte der Gerichtsvikar eine Zusammenfassung des Sachverhalts und des Verfahrens beifügen. Bei der Redaktion des Urteils kann der Diözesanbischof den Gerichtsvikar oder einen der Assessoren zu Rate ziehen. Für den Antrag auf Wiederaufnahme auch nach Ablauf der Berufungsfrist verweist BAGNUS zu Recht auf die Zuständigkeit des Gerichtes dritter Instanz.

Das dritte Kapitel behandelt synthetisch die Eheunfähigkeit gemäß c. 1095. Ausführlich geht BAGNUS dabei auf das Sachverständigengutachten als zentrales Beweismittel für die Eheunfähigkeit ein, dessen Charakteristiken, Phasen, Methode und Formen er darlegt. Er hebt ausgehend von Art. 209 *Dignitas Connubii* die Grundlinien für die korrekte Fragestellung durch den Vernehmungsrichter hervor. BAGNUS betrachtet auch Sachverständigengutachten, die nur auf der Grundlage der Akten erarbeitet wurden, als zulässig. Er verweist zur Begründung auf eine Stellungnahme der Apostolischen Signatur von 1998, wobei er übersieht, dass diese eine andere Bezeichnung vorsieht, um es vom methodologisch vollständigen Gutachten mit Anamnese und Exploration der Parteien zu unterscheiden. BAGNUS betont zu Recht die Bedeutung der *recognitio peritiae*, bei welcher Richter, Bandverteidiger und Anwälte im Anschluss an die Lektüre des Gutachtens dem Sachverständigen Fragen stellen. Wie diese zusätzliche Sitzung mit dem kürzeren Prozess zu vereinbaren ist, erklärt BAGNUS nicht. Ausgehend vom *Diagnostical Statistical Manual* (DSM-5-TR) der amerikanischen Gesellschaft für Psychiatrie legt er dann die wichtigsten psychischen Störungen dar. Detailliert behandelt er neue Formen der Abhängigkeit wie den *Internet Addiction Disorder* und dessen mögliche Auswirkungen auf den Ehekonsens sowie die Abhängigkeit von der Internet-Pornographie gemäß der Rechtsprechung der Römischen Rota.

Im vierten und letzten Kapitel stellt BAGNUS einzelne im kürzeren Prozess erlassene Urteile italienischer Bischöfe zum Klagegrund der psychischen Eheunfähigkeit aufgrund c. 1095 vor. Um das Ziel der vorliegenden Untersuchung deutlich zu machen, werden die wichtigsten Einwände gegen die Anwendbarkeit des kürzeren Prozesses erläutert, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind und die notwendigen Maßnahmen von Seiten der Mitarbeiter der Gerichte, besonders des Anwalts und des Gerichtsvikars, ergriffen werden. Als Beweis für die Kompatibilität von Nichtigkeitsgründen aus c. 1095 mit dem kürzeren Prozess legt BAGNUS Urteile italienischer Bischöfe dar.

Für die Zulassung einer Ehenichtigkeitssache zum kürzeren Verfahren empfiehlt BAGNUS im Einzelfall, die Klageschrift, die beigelegten Urkunden, die genannten Zeugen, klinische sowie ärztlichen Atteste, Verschreibungen von Therapien und Medikamenten und eventuell beigefügte zivile oder private Sachverständigengutachten zu prüfen. In Bezug auf die Überflüssigkeit des Sachverständigengutachtens bezieht sich BAGNUS auf die Erklärung der Signatur von 1998 und auf Art. 14 § 2 von *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Auch von staatlichen Gerichten eingeholte Gutachten können nach BAGNUS die Einholung eines Gutach-

tens von Amts wegen überflüssig machen. Weiter empfiehlt er die Beifügung von Urteilen staatlicher Gerichte mit Angaben zum psychischen Zustand eines Partners oder dessen sexuelle Neigungen ebenso wie Fotos, Videos, Chat, E-Mail, etc. In Bezug auf digitale Medien zitiert BAGNUS BIANCHI, der auf die Feststellung der Authentizität und des Erstellungsdatums Wert legt. Im Vergleich zu gedruckten Dokumenten sind digitale Dokumente leicht modifizierbar, weshalb deren Integrität sowie die Wahrung des Rechts auf die Intimsphäre gemäß c. 220 durch den Gerichtsvikar und den Untersuchungsrichter geprüft werden müssen. Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit kirchliche Richter ohne Hilfe eines Informatikers in der Lage sind, mit der ständigen Fortentwicklung digitaler Medien Schritt zu halten.

Das der Klageschrift beigefügte Beweismaterial soll deutlich machen, dass die Nichtigkeit offensichtlich und eine ausführliche Beweisaufnahme nicht mehr erforderlich ist. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Beweisaufnahme bereits vor der Einreichung der Klageschrift erfolgt.

BAGNUS stellt acht Fälle aus Italien vor, in welchen die Gerichtsvikare die in der Lehre geäußerten Vorbehalte überwunden und die Nichtigkeit der Ehen im kürzeren Verfahren deutlich gemacht haben.

Er beginnt mit dem Urteil, das Papst FRANZISKUS 2017 in einem Fall aus der Diözese Rom fällte. Auf ein Sachverständigengutachten wurde verzichtet, da ein Bericht des Psychotherapeuten vorlag, der die belangte Frau behandelte. Auch der Umstand des Verbleibens der Frau in einer außerehelichen Beziehung vor und nach der Eheschließung sowie die kurze Zeit des Ehelebens wurden als Gründe für die Offensichtlichkeit der Nichtigkeit gemäß Art. 14 der *Ratio procedendi* herangezogen.

Auch das zweite untersuchte Urteil aus dem Jahr 2018 wurde von Papst FRANZISKUS als Bischof der Diözese Rom gefällt. Als Umstand, der das kürzere Verfahren rechtfertigt, wurde die unerwartete Schwangerschaft herangezogen, die auch in Art. 14 erwähnt wird. Mit Verwunderung stellt man fest, dass das eheliche Zusammenleben dennoch acht Jahre gedauert hat. Zwar wurden der Klageschrift keinerlei Beweismittel beigefügt und nur zwei Zeugen vernommen, doch wurde der Mangel an Urteilsvermögen auf Grund affektiver Unreife der Frau, die vor der Trauung schwanger wurde, als bewiesen erachtet.

Auch das dritte Urteil wurde von Papst FRANZISKUS gefällt. Die schriftlichen Erklärungen von zwei Psychotherapeutinnen, welche die Klägerin betreuten, hätten die Einholung eines Sachverständigengutachtens von Amts wegen überflüssig gemacht. Trotz der zehnjährigen Dauer des ehelichen Zusammenlebens erklärte der Papst die Ehe im Jahr 2018 wegen psychischer Unfähigkeit für nichtig.

Obwohl im kürzeren Prozess alle Urteile vom zuständigen Diözesanbischof gefällt werden müssen, spricht BAGNUS vom „Urteil des lombardischen Regional-

gerichts“ vom 27.07.2016. Der Klageschrift war eine ausführliche Dokumentation mit klinischen Dokumenten, Gerichtsakten ziviler Gerichte, Stellungnahmen des Sozialamts etc. beigelegt worden. Zusätzlich wurden vier Zeugen vernommen. Als zweiter Assessor fungierte ein Sachverständiger. Der Mann hatte Selbstmordversuche begangen und sich nach der Eheschließung einer chirurgischen Neubestimmung des Geschlechts unterzogen. Er litt an einer Persönlichkeitsstörung mit histrionischen und schizotypischen Zügen.

In einem weiteren Urteil aus der Lombardei von 2017 dauerte die Ehe vier Jahre lang. Der das Urteil fällende Bischof hielt den Kokainmissbrauch auf Seiten des Mannes aufgrund eines Privatgutachtens und der Aussagen von vier Zeugen für bewiesen, obwohl keine ärztlichen Atteste aus der Zeit vor der Eheschließung beigebracht werden konnten.

In einem Urteil aus Piemont von 2017 lagen die übereinstimmenden Aussagen beider Parteien sowie der Bericht einer die Frau betreuenden Psychologin vor, welche auch gerichtlich vernommen wurde. Sie hatte eine Persönlichkeitsstörung gemäß DSM-V diagnostiziert, was nach Ansicht des Untersuchungsrichters die Einholung eines Sachverständigengutachtens von Amts wegen überflüssig machte.

Ein weiteres Urteil aus Piemont von 2021 erging im kürzeren Prozess, obwohl das eheliche Zusammenleben siebzehn Jahre gedauert hatte. Auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens wurde aufgrund der zahlreichen von der Frau vorgelegten ärztlichen Atteste aus verschiedenen Jahren verzichtet. Ihre Familiengeschichte war durch die tragische Verflechtung von Gewalt, Missbrauch, Operationen plastischer Chirurgie zur Verbesserung der Figur, Anorexie und Bulimie sowie Alkoholismus geprägt. Sie befand sich lange Zeit in Psychotherapie. Ihre beiden Kinder stammten aus außerehelichen Beziehungen. Ein psychiatrisches Attest bestätigte die schwere depressive Störung auf Seiten der Frau. BAGNUS äußert sich kritisch gegenüber dem Urteil, wenn er zu Recht meint, ein Sachverständigengutachten wäre zur Interpretation der Krankengeschichte und der zahlreichen ärztlichen und psychotherapeutischen Atteste sinnvoll gewesen.

Aus den Marken stammt das Urteil von 2020 zum Klagegrund des schweren Mangels an Urteilsvermögen auf Seiten der Frau. Die Entscheidung zur Hochzeit beruhte auf einem der christlichen Ehe völlig fremden Heiratsmotiv, nämlich dem sozialen Aufstieg, der Anhäufung von Eigentum, der Legitimierung einer Schwangerschaft etc. Auch hier hielt der Diözesanbischof ein Sachverständigengutachten für überflüssig und begnügte sich mit einem an die Klageschrift angehängten Bericht einer Psychologin, die mit psychodiagnostischen Tests einen Zusammenhang zwischen der persönlichen Einstellung und äußeren Gegebenheiten feststellte, welche die Entscheidung der Klägerin zur Eheschließung beeinflussten. Das sechsjährige Eheleben war durch die häufige Abwesenheit des Mannes aus beruflichen Gründen geprägt.

BAGNUS stellt am Ende seiner Studie fest, dass kein einziges der befragten italienischen Gerichte jemals ein kürzeres Verfahren aus dem einzigen psychischen Grund gefällt hat, der in der *ratio procedendi* ausdrücklich erwähnt wird, nämlich dem fehlenden Vernunftgebrauch gemäß 1095, Nr. 1 und Art. 14 § 1 der *Ratio procedendi*. Die vom Autor befragten Gerichte rechtfertigten dies mit der Seltenheit dieses Klagegrundes auch in ordentlichen Ehenichtigkeitsprozessen.

BAGNUS nennt zwei Gründe für die Seltenheit der Anwendung des kürzeren Prozesses auch zehn Jahre nach dessen Einführung: die restriktiven Voraussetzungen für dessen Anwendbarkeit sowie den Mangel an qualifiziertem Personal an den Gerichten. Eine statistische Darlegung der Häufigkeit der kürzeren Prozesse dieser auf die italienischen Diözesen beschränkten Studie hätte gezeigt, dass in manchen von ihnen eine relativ große Zahl von Ehenichtigkeitssachen im kürzeren Prozess behandelt wurde, während dieser in anderen Diözesen überhaupt nie Erwähnung fand, was deutlich gemacht hätte, dass auch unterschiedliche Einstellungen auf Seiten der zuständigen Gerichtsvikare und Diözesanbischöfe einen Einfluss auf die Wahl des Verfahrens nehmen.

BAGNUS fordert, dass Kleriker und Laien künftig im Bereich des Eherechts besser ausgebildet werden. Dabei erinnert er an die Instruktion der damaligen Kongregation für das katholische Bildungswesen von 2018 zugunsten einer differenzierten kanonistischen Ausbildung gemäß der unterschiedlichen Rollen, die von den Mitarbeitern in der Familienseelsorge und bei kirchlichen Gerichten eingenommen werden. Die kirchlichen Universitäten sollten nicht nur Programme der Ausbildung, sondern auch der Fortbildung im Bereich des kanonischen Rechts anbieten.

In der Bewertung von *Mitis Iudex Dominus Iesus* geht BAGNUS vom Apostolischen Mahnschreiben *Evangelii gaudium* von 2013 sowie der außerordentlichen Bischofssynode von 2014 aus. Während die außerordentliche Bischofssynode vom Oktober 2014 mit ihren Vorschlägen tatsächlich einen Einfluss auf die Redaktionsarbeiten ausübte, gilt dies in Bezug auf die ordentliche Bischofssynode nur in Bezug auf die *Lineamenta*, da das *Motu proprio* bereits vor dieser veröffentlicht wurde.

Da der Unterzeichnende selbst Mitglied der am 15.08.2014 von Papst FRANZISKUS aus zwölf Personen bestehenden ersten Redaktionskommission war, stellt er fest, dass die allgemeinen Hinweise des Autors auf Tagungen und Veranstaltungen, welche die Redaktionsgeschichte beeinflusst hätten, nicht überprüft werden können, da tatsächlich die Sitzungsprotokolle weder der ersten noch der zweiten Kommission veröffentlicht wurden. Wohl aber stimmt es, wenn der Autor schreibt, dass *Mitis Iudex Dominus Iesus* in einer Zeit intensiver Auseinandersetzungen mit Fragen von Ehe und Familie zwischen der außerordentlichen und der ordentlichen Bischofssynode erarbeitet wurde.